

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Sportausschuss	24.04.2012

Geschäftsordnung zur Neuverteilung des Vereinsschwimmens durch einen neuen Verteilerschlüssel

Der Sportausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.03.2012 die Geschäftsordnung zur Neuverteilung des Vereinsschwimmens durch einen neuen Verteilerschlüssel beschlossen. Gleichzeitig bat der Sportausschuss noch um Prüfung durch das Rechtsamt im Hinblick auf die vom 1. Schwimm-Verein Köln e.V. (1. SVK) gemachten Ausführungen zur Obergrenze von 1.200 gemeldeten Mitgliedern.

Das Rechtsamt kommt dabei zu folgenden Überlegungen:

Im Bereich der Sportförderung stehen dem Gesetzgeber und der Verwaltung hinsichtlich der Bereitstellung und Verteilung der Leistungen ein weiter Gestaltungsspielraum zur Verfügung; der Einzelne hat dabei einen Anspruch auf gleich- bzw. sachgerechte Teilhabe an den staatlichen Förderungsmaßnahmen sowie auf eine fehlerfreie Entscheidung über die Mittelvergabe.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz kommt danach nur dann in Betracht, wenn der Entscheidung sachfremde Erwägungen zugrunde liegen. Dies ist bei der Festlegung einer Obergrenze von 1.200 Mitgliedern für die bei der Verteilung zu berücksichtigende Vereinsgröße nicht der Fall. Vielmehr ist eine solche Obergrenze aus sachlichen Gründen zu rechtfertigen. Diese sachliche Rechtfertigung ergibt sich u.a. aus

- dem Umstand, dass städtische Haushaltsmittel nur begrenzt zur Verfügung stehen und der damit einhergehenden begrenzten Wasserfläche,
- dem Zweck der Schwimmförderung, alle Vereine ihren Sport adäquat ausüben zu lassen und damit zum Schutz auch kleinerer, mitgliederschwacher Vereine, denen die Möglichkeit erhalten bleiben soll, zusätzliche Wasserfläche bei der KölnBäder GmbH einzukaufen,
- dem Ziel, die bisher gewährte Förderung weitestgehend beizubehalten und damit dem Ziel, die Entwicklung von Vereinen nicht zu behindern, sowie
- aus dem eindeutigen Mehrheitsbeschluss innerhalb des Ortsverbandes Kölner Schwimmvereine e.V. (OKS), der dieser Obergrenze gebilligt hat.

Parallel zum Rechtsamt hat auch noch einmal die Rechtsabteilung der Stadtwerke den Verteilerschlüssel auf den vom 1. SVK genannten Gesichtspunkt hin überprüft. Sie kommt dabei im Ergebnis zu den gleichen Überlegungen wie das Rechtsamt. Beide Rechtsabteilungen weisen allerdings zur Klarstellung darauf hin, dass ihre Prüfungen naturgemäß nicht eine gerichtliche Überprüfung ersetzen können.

gez. Dr. Klein